

AMTSGERICHT LEVERKUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16.10.2024, 10:30 Uhr, im Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen-Opladen, Saal 4 (Erdgeschoss Neubau)

eine Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an einem unbebauten Grundstück erfolgen. Die Immobilie ist im Grundbuch von Burscheid Blatt 5038 wie folgt eingetragen:

Grundbuchbezeichnung: Gemarkung Burscheid, Flur 73, Flurstück 732, Grünanlage, Carl-Lauterbach-Str., groß: 1636 m²

Laut Sachverständigengutachten (zum Wertermittlungsstichtag 03.03.2023): Unbebautes Grundstück unter der postalischen Anschrift "Carl-Lauterbach-Str. 17-19, 51399 Burscheid", das ggf. mit einem oder zwei mehrgeschossigen Mehrfamilienhaus /-häusern bebaut werden kann.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 719.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Leverkusen, 10.04.2024